



Der Vorsorgeberater seit 1827

Versicherungszusage (arbeitgeberfinanziert) – VPV Direktversicherung durch eine fondsgebundene VPV Direktversicherung

der Firma	
für den Mitarbeiter	
Beginn des Arbeitsverhältnisses	Versicherungsnummer

Als Dank für die Dienste, die Sie uns bisher geleistet haben, und im Vertrauen darauf, dass Sie uns auch weiterhin die Treue halten werden, haben wir auf Ihr Leben zu Ihren Gunsten bei der VPV Lebensversicherungs-AG eine fondsgebundene Rentenversicherung abgeschlossen. Einzelheiten enthalten die nachstehend aufgeführten Bestimmungen und die Versicherungsurkunde.

Wir hoffen, Ihnen damit eine Freude zu bereiten und bitten Sie, durch Ihre Unterschrift auf den beiden weiteren Ausfertigungen dieser Zusage Ihr Einverständnis zu erklären und uns diese beiden Ausfertigungen zurückzugeben.

Die Zusage unterliegt der

gesetzlichen Unverfallbarkeit
(§ 1 Betriebsrentengesetz – BetrAVG)

Aus der Versicherung sind Sie zunächst widerruflich bezugsberechtigt. Sobald die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit gem. § 1b BetrAVG erfüllt sind erhalten Sie automatisch ein unwiderrufliches Bezugsrecht. Scheiden Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles mit einem unwiderruflichen Bezugsrecht aus unseren Diensten aus, bleiben Ihre Ansprüche entsprechend Ziffer 3 der nachfolgenden Bestimmungen bestehen. Ist Ihr Bezugsrecht noch widerruflich, erlöschen Ihre Ansprüche.

vertraglichen Unverfallbarkeit von Beginn an.

Aus der Versicherung sind Sie sofort unwiderruflich bezugsberechtigt. Scheiden Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles aus unseren Diensten aus, bleiben Ihre Ansprüche entsprechend Ziffer 3 der nachfolgenden Bestimmungen bestehen.

Bestimmungen

- Für die Versicherung gelten die Versicherungsbedingungen der VPV Lebensversicherungs-AG.
- Soweit keine abweichenden gesetzlichen Regelungen bestehen, zahlen wir die Beiträge für diese Versicherung nur, wenn Sie zum Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit Anspruch auf Entgelt aus Ihrem aktiven Dienstverhältnis haben.
Entfällt die Verpflichtung zur Beitragszahlung, z. B. weil das Arbeitsverhältnis ruht, werden wir uns auf Ihren Wunsch hin mit der VPV Lebensversicherungs-AG in Verbindung setzen. Diese wird ggf. Vorschläge zur Erhaltung Ihres Versicherungsschutzes unterbreiten.
- Die fondsgebundene Direktversicherung ist eine Versicherungszusage auf Basis einer beitragsorientierten Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft bei Ausscheiden aus unseren Diensten bemisst sich nach § 2 Abs. 5a BetrAVG.**
Bei der **VPV Direktversicherung** garantiert die VPV Lebensversicherungs-AG die Leistung gemäß den Vorschriften nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Unsere Haftung beschränkt sich auf diesen gesetzlichen Anspruch. Die Versicherungsnehmereigenschaft kann nach Ausscheiden auf Sie übertragen werden.
- Wollen Sie aufgrund des § 6 BetrAVG die Versicherungsleistung der betrieblichen Altersversorgung vorzeitig in Anspruch nehmen (flexible Altersgrenze), so richtet sich die Höhe der Versicherungsleistung nach den entsprechenden Regelungen der VPV Lebensversicherungs-AG.
- Um den Zweck dieser Versicherung nicht zu gefährden, dürfen Sie Ihre Ansprüche auf die Versicherungsleistung nicht beleihen, abtreten oder verpfänden.
- Alle Rechte, die sich aus unserer Eigenschaft als Versicherungsnehmer ergeben, stehen uns zu. Für eine Beleihung oder Abtretung ist Ihre Zustimmung erforderlich. Für diesen Fall verpflichten wir uns, Sie bzw. die von Ihnen benannten Personen bei Eintritt des Versicherungsfalles (Todesfall oder Ablauf der Versicherungsdauer) so zu stellen, als ob die Versicherung nicht abgetreten oder beleihen worden wäre.

Datum

--

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Zur Kenntnis genommen und einverstanden.

Datum

--

Unterschrift des Versicherten

Steuer- und Sozialversicherungsinformationen zur Direktversicherung

Hinweise

Die Ausführungen über die geltenden Steuervorschriften beziehen sich auf das deutsche Steuerrecht und stellen lediglich allgemeine Angaben dar. Nur das zuständige Finanzamt und die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen dürfen verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen abgeben. Unsere Vermittler sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Die Ausführungen beruhen auf dem Stand der Steuergesetzgebung vom 01.08.2021. Die Anwendung der Steuerregelungen auf den jeweiligen Vertrag kann nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrages garantiert werden. Insbesondere aus der Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit, sowie durch einvernehmliche Vertragsänderungen, kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.

A. Einkommensteuer

1. Behandlung der Beiträge beim Arbeitnehmer

Steuerfreiheit der Beiträge

Die Beiträge zu Direktversicherungen sind in der Regel nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung (West) p. a. steuerfrei. Beiträge, die nach § 40b EStG versteuert werden, sind auf diesen steuerfreien Rahmen anzurechnen. Eine steuerliche Förderung nach § 10a EStG (Riester-Förderung) ist für Ihre Direktversicherung nicht möglich.

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Beiträge zu Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG sind insbesondere:

- > Die Direktversicherung ist im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses abgeschlossen worden.
- > Der Arbeitgeber führt die Beiträge ab.
- > Die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Höchstbeträge werden zunächst durch rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge ausgeschöpft. Sind die Höchstbeträge dadurch nicht ausgeschöpft, sind arbeitnehmerfinanzierte Beiträge bis zum Höchstbeitrag ergänzend zu berücksichtigen.
- > Die Auszahlung erfolgt in Form einer lebenslangen Rente. Die Vereinbarung eines Kapitalwahlrechts steht der Steuerfreiheit der Beiträge grundsätzlich nicht entgegen. Jedoch führt die Ausübung des Kapitalwahlrechts zur Besteuerung der Beiträge ab diesem Zeitpunkt, es sei denn, das Kapitalwahlrecht wird innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Rentenzahlung ausgeübt.
- > Die Auszahlung erfolgt nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres.

Wird die Versicherung während entgeltloser Beschäftigungszeiten oder nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis durch eigene Beitragszahlung des Arbeitnehmers fortgeführt, sind die Beiträge aus individuell versteuertem Nettoeinkommen aufzubringen. Es besteht in diesem Fall also keine Steuerfreiheit.

Steuerfreiheit einer Nachzahlung von Beiträgen nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG

Eine Nachzahlung von Beiträgen ist in der Regel steuerfrei, wenn

- > sie für Kalenderjahre erfolgt, in denen das erste Dienstverhältnis im kompletten Kalenderjahr ruhte,
- > der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Inland keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen hat (z. B. längere

Krankheit, Elternzeit, Sabbatical, Entsendung ins Ausland) und

- > kein Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG gezahlt wurde.

Die Nachzahlung ist begrenzt auf 8 % der BBG (West), vielfältig mit der Anzahl dieser Kalenderjahre, höchstens jedoch mit zehn Kalenderjahren. Gegebenenfalls sind für die Nachzahlung zusätzliche Voraussetzungen der Finanzverwaltung zu beachten.

2. Behandlung der Beiträge beim Arbeitgeber

Die Beiträge zu arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierten Direktversicherungen sind beim Arbeitgeber Betriebsausgaben.

3. Behandlung der Rentenleistungen im Erlebensfall beim Arbeitnehmer bzw. im Todesfall bei (empfangsberechtigten) Hinterbliebenen

Wurden in der Aufschubzeit sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zu Gunsten des Vertrages geleistet, sind die Rentenleistungen nach Beginn der Rentenzahlung steuerrechtlich aufzuteilen:

Rentenleistungen aus geförderten Beiträgen

Rentenleistungen aus geförderten Beiträgen und aus Zuzahlungen sind nach § 22 Nr. 5 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig.

Rentenleistungen aus nicht geförderten Beiträgen

Bei Rentenleistungen, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, ist nach § 22 Nr. 5 i. V. m. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG der Ertragsanteil zu versteuern. Der Ertragsanteil ist ein fester Prozentsatz der bezogenen Rente. Er richtet sich nach dem Alter des Rentenberechtigten bei Rentenbeginn und bleibt für die Dauer des Rentenbezugs unverändert.

Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während der Rentengarantiezeit weitergezahlt, ist auch für den Rechtsnachfolger die Ertragsanteilbesteuerung anzuwenden. Dabei wird der auf den Erblasser angewandte Ertragsanteil fortgeführt.

4. Behandlung der Kapitalabfindung im Erlebensfall beim Arbeitnehmer bzw. im Todesfall bei (empfangsberechtigten) Hinterbliebenen

Kapitalabfindung aus geförderten Beiträgen

Eine Kapitalabfindung aus geförderten Beiträgen ist nach § 22 Nr. 5 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig.

Kapitalabfindung aus nicht geförderten Beiträgen

Eine einmalige Kapitalabfindung, die auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist mit dem Ertrag nach § 22 Nr. 5 i. V. m. § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG einkommensteuerpflichtig.

Der steuerpflichtige Ertrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung (Kapitalabfindung) aus der Direktversicherung und der Summe der auf sie entrichteten Versicherungsbeiträge. Bei einer teilweisen Kapitalabfindung ist der anteilig entrichtete Beitrag in Abzug zu bringen.

Der steuerpflichtige Ertrag unterliegt nur zur Hälfte der Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz, wenn die Versicherungsleistung

- > frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren nach dem Vertragsabschluss und
- > nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.

Gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 9 EStG sind bei fondsgebundenen Lebensversicherungen 15 % des Ertrags steuer-

frei oder dürfen im Verlustfall nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Ertrag aus Investorsträgerträngen stammt.

Einmalige Kapitalabfindung an Hinterbliebene aus geförderten Beiträgen

Eine einmalige Kapitalabfindung an Hinterbliebene aus geförderten Beiträgen ist nach § 22 Nr. 5 EStG in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig.

Einmalige Kapitalabfindung an Hinterbliebene aus nicht geförderten Beiträgen

Eine einmalige Kapitalabfindung an Hinterbliebene aus nicht geförderten Beiträgen ist nach § 22 Nr. 5 S. 2 Buchst. b EStG nicht steuerpflichtig, da § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG nicht für Leistungen an Hinterbliebene gilt.

5. Aktivierung des Anspruchs auf die Versicherungsleistungen beim Arbeitgeber

Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen muss nicht aktiviert werden und ist damit beim Arbeitgeber steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer bezugsberechtigt ist.

Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen muss aktiviert werden, soweit der Arbeitgeber bezugsberechtigt ist.

6. Förderung nach § 100 EStG

Eine Förderung nach § 100 EStG ist für Ihre Direktversicherung nicht möglich.

7. Vertragsänderungen/Optionen

Werden wesentliche Vertragsmerkmale (wie z. B. Versicherungsdauer, Versicherungssumme, Beitragshöhe) der Direktversicherung geändert, kann dies hinsichtlich der Kapitalabfindung aus nicht geförderten Beiträgen (siehe 4.) zu einem Neubeginn der Zwölfjahresfrist führen.

Vertragsanpassungen, die bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind, sowie hinreichend bestimmte Optionen zur Änderung des Vertrages, führen vorbehaltlich der Grenzen des Gestaltungsmissbrauchs nicht zu einem Neubeginn der Zwölfjahresfrist.

B. Erbschaftsteuer

Leistungen an Witwen/r, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Waisen des Arbeitnehmers (Hinterbliebene) als Bezugsberechtigte aus einer Direktversicherung sind nicht erbschaftsteuerpflichtig, soweit sie angemessen sind und der Hinterbliebene die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des verstorbenen Arbeitnehmers erfüllt.

Leistungen aus einer Direktversicherung, die an Witwen/r, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Waisen von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, unterliegen unabhängig vom Rechtsgrund des Erwerbs stets der Erbschaftsteuer. Ob sich aus den Hinterbliebenenleistungen tatsächlich eine Erbschaftsteuerschuld ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen abhängig (z. B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen).

C. Versicherungsteuer

Die Versicherung ist, soweit das deutsche Steuerrecht Anwendung findet, nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG von der Versicherungsteuer befreit. Ab 01.01.2022 abgeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen können versicherungsteuerpflichtig werden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die versicherte Person nicht zum Kreis der Angehörigen des Versicherungsnehmers zählt und weder sie noch einer ihrer Angehörigen ein unwiderrufliches Bezugsrecht haben. Erlischt die Steuerbefreiung, so ist die Steuer nachzuentrichten, soweit Versicherungsentgelt für

einen Zeitraum nach Entfallen der Steuerbefreiung gezahlt worden ist (§ 9 Abs. 5 VersStG).

D. Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Die folgenden Informationen, über die für Direktversicherungen gültigen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, bilden die Rechtslage Stand 01.08.2021 ab. Sie können sich künftig ändern.

1. Sozialversicherungsfreiheit

Beiträge zu Direktversicherungen, die nach § 3 Nr. 63 EStG oder § 100 EStG versteuert werden, sind bis zu einer Höhe von insgesamt 4 % der BBG (West) p. a. sozialversicherungsfrei (§ 1 Absatz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung). Die weiteren zusätzlichen steuerlich geförderten Beiträge in Höhe von 4 % der BBG sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig. Dabei gehen in der Regel arbeitgeberfinanzierte Beiträge arbeitnehmerfinanzierten Beiträgen vor.

2. Mögliche Auswirkungen einer Entgeltumwandlung

Durch eine arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung (Entgeltumwandlung) kann eine gewisse Minderung der Sozialversicherungsansprüche (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Ansprüche aus der allgemeinen Rentenversicherung) eintreten, soweit durch die Entgeltumwandlung das sozialversicherungspflichtige Arbeitseinkommen reduziert wird.

Soweit infolge der Entgeltumwandlung die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) unterschritten wird, kann eine (erneute) Versicherungspflicht in der GKV ausgelöst werden.

3. Beitragspflicht der Leistung in der GKV

Grundsätzlich gilt, dass betriebliche Renten- und Kapitalleistungen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Sozialgesetzbuchs, Fünftes Buch (SGB V) in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit dem vollen allgemeinen Beitragssatz beitragspflichtig sind. Bei Kapitalleistungen gilt 1/120 des Kapitalbetrags für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme.

§ 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V sieht für diese monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen eine Bagatellgrenze bzw. einen Freibetrag für die Verbeitragung in der GKV vor. Von den monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen ist ein Betrag in Höhe von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV abzuziehen (Stand 2021: 164,50 €). Bei einmaligen Kapitalleistungen gilt gemäß § 229 Abs. 1 S. 3 SGB V ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für 120 Monate (Verteilung der Kapitalleistung bei der Verbeitragung auf 10 Jahre). Die Bagatellgrenze bzw. der Freibetrag gilt nicht für freiwillig oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V Versicherte.

Übernimmt der Arbeitnehmer anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Versicherungsnehmereigenschaft selbst und finanziert seine Altersversorgung mit eigenen Beiträgen weiter, sind die aus der privaten Fortführung resultierenden Leistungen bei der späteren Verbeitragung heraus zu rechnen.

4. Meldepflicht des Versicherers an die gesetzliche Krankenkasse

Nach § 202 SGB V ist der Versicherer verpflichtet, die fälligen Leistungen einer betrieblichen Altersversorgung, soweit diese Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 Absatz 1 Nr. 5 SGB V sind, automatisch der GKV des Versicherten zu melden. Dies gilt auch für Abfindungen für Anwartschaften, da es sich bei diesen ebenfalls um Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V handelt. Deshalb werden wir vor Ablauf des Vertrages den Krankenversicherungsträger beim Arbeitgeber bzw. beim Arbeitnehmer erfragen.

5. Abführung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch den Versicherer

Wenn die Krankenkasse die Beitragspflicht des Versicherten feststellt, müssen die Kranken- und Pflegeversicherungs-

beiträge an die Krankenkasse abgeführt werden. Der Versicherer legt den jeweiligen Beitragssatz der Krankenkasse zu Grunde, der ihm von der Krankenkasse mitgeteilt wurde. Wird eine einmalige Kapitalabfindung gewählt, ist der Versicherte zur Abführung der Beiträge verpflichtet.

6. Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Erwerbsminderung

Seit 01.01.2018 gilt, dass in Höhe eines festen Sockelbetrags von 100 € Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung nicht angerechnet werden. Leistungen, die über 100 € hinausgehen, werden zu 30 % zusätzlich zum Sockelbetrag nicht angerechnet. Begrenzt ist die Nichtanrechnung insgesamt auf 50 % der Regelbedarfsstufe 1 (Stand 01.01.2021: 446 €) und somit derzeit auf 223 €. Voraussetzung für die Nichtanrechnung ist insbesondere, dass ein eventuell bestehendes Kapitalwahlrecht ausgeschlossen wird, bevor ein Antrag auf Gewährung von Grundsicherung gestellt wird. Ebenso müssen die Renten monatlich gezahlt werden.